

# Einkommensermittlung für das Landeserziehungsgeld (für Geburten ab 01.01.2018)

Diese Berechnung bietet eine Orientierungshilfe, ob für Sie ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz besteht.

**Ab dem dritten Kind wird das Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig in voller Höhe (aktuell: 300 €) gewährt.** Eine Einkommensprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes im 2. Lebensjahr des Kindes das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt maßgebend ist und bei einer Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt Ihres Kindes. Für Geburten ab 01.01.2018 liegt die Einkommensgrenze bei 24.600 €. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 3.140 € für jedes weitere Kind des Berechtigten, für das der Berechtigte oder sein Partner Kindergeld erhält.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Einkommen der antragstellenden Person ist zu berücksichtigen, wenn dieses im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes erzielt wird.

Für Alleinerziehende liegt die Einkommensgrenze bei 21.600 €. Berücksichtigt wird das Einkommen der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes, zum Beispiel aus einer zulässigen Teilzeittätigkeit. Sind Sie alleinerziehend, wenden Sie sich bitte an die Elterngeldbehörde.

**Hinweis:** Aus der Berechnung ergibt sich KEINE RECHTSVERBINDLICHKEIT! Die Ergebnisse des Rechners stellen lediglich eine Entscheidungshilfe dar und sind von Ihren Angaben abhängig. Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Antragsteller/in	(Ehe-)/Partner/in
<b>Positive Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt des Kindes aus</b>		
nichtselbstständiger Arbeit (= steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn) *		
abzüglich tatsächlicher Werbungskosten laut Steuerbescheid <i>Tragen Sie hier mindestens 1.000 € (Werbungskostenpauschale) ein.</i>	-	-
selbstständiger Arbeit *	+	+
Gewerbebetrieb *	+	+
Land- und Forstwirtschaft *	+	+
Kapitalvermögen *	+	+
abzüglich Sparerpauschbetrag (801 € bzw. 1.602 €)	-	-
Vermietung und Verpachtung *	+	+
Sonstige Einkünfte im Sinne § 22 EStG (z. B. Renten) *	+	+
<b>Positive Einkünfte insgesamt</b>	=	=
abzüglich Pauschale gem. § 8 Abs. 2 SächsLerzGG i. V. m. § 6 BErzGG	-	-
<b>Einkünfte insgesamt</b>	=	=
zuzüglich Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld)	+	+
<b>Einkommen insgesamt</b>	=	=
<b>Absetzungen</b>		
Unterhaltsleistungen an Kind lt. Urteil/Vergleich	-	-
an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/an sonstige Person	-	-
Pauschbetrag wegen der Behinderung des Kindes, für das Kindergeld bezogen wird, oder eines Elternteils	-	-
<b>zu berücksichtigendes Jahreseinkommen</b>	=	=
<b>Einkommen gemäß § 6 SächsLerzGG</b>	=	=
<b>Einkommensgrenze gemäß § 3 Abs. 2 SächsLerzGG</b>		
Anzahl der weiteren im Haushalt lebenden Kinder, für die dem Berechtigten oder Ehegatten/ Partner Kindergeld gezahlt wird (Anzahl ohne das anspruchsbegründende Kind) <i>Leben keine weiteren Kinder bei Ihnen im Haushalt, für die Sie oder Ihr Ehegatte/Partner Kindergeld erhalten, tragen Sie bitte "0" (Null) ein.</i>		
Freibetrag für Kinder		
<b>Ihre Einkommensgrenze gemäß § 3 Abs. 2 SächsLerzGG</b>	=	=
Einkommensgrenze wird überschritten um		
von diesem Betrag sind anzurechnen (Minderungsbetrag) 5,2 %		
maximale Höhe Landeserziehungsgeld		
abzüglich Minderungsbetrag	-	-
<b>monatliches Landeserziehungsgeld (gerundet***)</b>	=	=

\*) Abweichend von den Einkünften im Kalenderjahr der Geburt des Kindes sind hier nur evtl. vorhandene Einkünfte im Bezugszeitraum maßgebend. Erzielen Sie im Bezugszeitraum Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und/oder aus einer selbstständigen Tätigkeit oder erhalten Sie eine Rente, wenden Sie sich bitte an die Elterngeldbehörde.

\*\*) Der Pauschalabzug beträgt 19% für die Personen, die zu dem am 31.12.2006 in § 10 c Abs. 3 EStG beschriebenen Personenkreis gehören (z. B. Beamte, Richter, Soldaten, Bezieher von Versorgungsbezügen). Absetzungen für Unterhaltszahlungen oder Pauschbeträge für Behinderte sind hierbei nicht berücksichtigt. Liegen die genannten Besonderheiten bei Ihnen vor, empfiehlt es sich in jedem Fall, einen Antrag zu stellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Berechnung nur eine Schätzung sein kann und nicht alle anspruchserheblichen Tatsachen berücksichtigt werden können.

\*\*\*) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, werden bis zu 0,49 € abgerundet und von 0,50 € aufgerundet. Beträge von weniger als 10 € werden nicht ausgezahlt.